

ZBB 2021, 280

BGB §§ 826, 823 Abs. 2; StGB § 263; ZPO § 138 Abs. 2, 3

Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung und Eingehungsbetrug bei als Schneeballsystem betriebenem Anlagentyp

BGH, Urt. v. 04.02.2021 – III ZR 7/20 (OLG Bamberg), BB 2021, 1153 = DB 2021, 1063 = NJW 2021, 1759 = WM 2021, 921 = ZIP 2021, 1278

Amtliche Leitsätze:

- a) Ist vorhersehbar, dass bei einem Anlagentyp die den Anlegern versprochene Rendite nicht aus den Erträgen des Anlageobjekts, sondern aus den Einlagen weiterer Anleger bedient werden wird (sog. Schneeballsystem), erfüllt dies regelmäßig sowohl die Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gem. § 826 BGB als auch diejenigen eines Eingehungsbetrugs gemäß. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB.
- b) Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast regelmäßig dadurch, dass er Umstände vorträgt, die das (weitere) Betreiben eines solchen „Schneeballsystems“ als naheliegend erscheinen lassen. Den Gegner trifft in solchen Fällen eine sekundäre Darlegungslast. Er hat sich im Rahmen der ihm nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei zu äußern; anderenfalls gilt das Vorbringen des Geschädigten als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).